



Merkblatt - Ablauf für den Rückbau von Zivilschutzanlagen

(Stand Januar 2010)

Nach dem Vorliegen einer rechtsgültigen Aufhebungsverfügung für eine Schutzanlage ist der folgende Ablauf gegeben:

1. Gemeinde erstellt ein Raumnutzungskonzept

Das Raumnutzungskonzept gibt Auskunft über die künftige Nutzung der Räumlichkeiten und dient als Grundlage für die Begehung zwecks Demontagen von technischen Installationen, die der Schutzanlagenfunktion dienen.

2. Projektleiter

Die Gemeinde bestimmt einen Bauleiter oder Architekten als Projektleiter.

Aufgrund des Raumnutzungskonzepts listet der Projektleiter für jeden Raum sämtliche Komponenten auf, welche zurückgebaut, resp. geändert werden. Das Raumnutzungskonzept wird dem Kanton eingereicht.

3. Startsituation / Begehung

Die Startsituation mit Gemeindevertreter, Projektleiter, Kantonsvertreter und allenfalls Bundesvertreter findet in der Schutzanlage statt. Dabei werden die einzelnen Positionen des Raumnutzungskonzepts sowie das weitere Vorgehen besprochen.

4. Erstellung Rückbauprojekt

Der Projektleiter holt Offerten zu den einzelnen Positionen der beabsichtigten Demontagen ein und erstellt das Rückbauprojekt mit Kostenvoranschlag, aufgeschlüsselt auf die Kostenstellen Bund, Ersatzbeiträge und Gemeinde. Dieses wird zusammen mit einem allfälligen Zusicherungsgesuch zur Verwendung von Ersatzbeiträgen beim Kanton eingereicht.

5. Prüfung des Rückbauprojekts

Der Kanton prüft das Rückbauprojekt und reicht es zusammen mit dem Gesuch um Übernahme der Mehrkosten beim BABS ein.

6. Projektgenehmigung – Ausführung

Nach Vorliegen der Zusicherung Bundesbeitrag wird die Projektgenehmigung zusammen mit einer Zusicherung zur Verwendung von Ersatzbeiträgen (Teilbeiträge) durch den Kanton erteilt. Die Bundesbeiträge werden aus dem Konto Ersatzbeiträge vorfinanziert.

Mit der Ausführung des Rückbauprojekts kann begonnen werden.

7. Schlussabrechnung

Nach Abschluss der Rückbauarbeiten erstellt der Projektleiter die Schlussabrechnung, aufgeschlüsselt auf die Kostenstellen und reicht sie mit den Rechnungskopien dem Kanton ein.

8. Prüfung der Schlussabrechnung

Der Kanton prüft die Schlussabrechnung und reicht diese zusammen mit dem Gesuch um Auszahlung der Mehrkosten beim BABS ein.

9. Auszahlung

Das BABS überweist nach Genehmigung der Schlussabrechnung dem Kanton den Bundesbeitrag. Der Kanton leitet den Bundesbeitrag zusammen mit einer allfälligen Freigabe von Ersatzbeiträgen an die Gemeinde weiter.